



Samtgemeinde

12. Feb. 2015

Erl.

* 0330 * B *

Postanschrift
Norddeutscher Rundfunk
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Sie erreichen uns unter
Telefon 0221 5061 194
Telefax 0221 5061 829201

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 02.01.2015

Beitragsnummer .

Vollstreckungsersuchen des Norddeutschen Rundfunks

- Schuldner(in)

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Festsetzung und Mahnung hat der/die oben genannte Beitragsschuldner(in) rückständige Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Nebenforderungen von insgesamt **345,64 EUR** nicht beglichen. Die Daten entnehmen Sie bitte der Aufstellung.

Die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung sind erfüllt. Die Festsetzungsbescheide sind unanfechtbar geworden bzw. ein Rechtsbehelf hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bitte führen Sie die Zwangsvollstreckung gegen den/die Beitragsschuldner(in) durch. Veranlassen Sie bitte eine Forderungspfändung, wenn nach Ihrem Ermessen eine Sachpfändung keine Aussicht auf Erfolg hat. Zur Pfändung von Sozialleistungen liegen uns keine Erkenntnisse vor, die der Billigkeit der Maßnahme widersprechen.

Ist wegen einer Änderung der Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin ein anderes Vollstreckungsorgan zuständig, senden Sie uns dieses Ersuchen bitte unter Angabe der neuen Schuldneranschrift zurück.

Zu Ihrer Information:

Eine Zahlung konnte dem Beitragskonto bisher nicht gutgeschrieben werden.

Überweisen Sie die eingezogenen Beträge bitte unter Angabe der Beitragsnummer und des Datums 02.01.2015 und nutzen Sie hierfür unbedingt das VE Abwicklungskonto ARD, ZDF, Deutschlandradio bei der Postbank Köln: IBAN DE48 3701 0050 0010 9005 03, BIC PBNKDEFFXXX.

Mit freundlichen Grüßen

Die Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Rückseite.

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

Dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam.

Anlage zum Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015, Beitragsnummer
- Schuldner(in)

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Dem/Der Beitragsschuldner(in) sind bereits Festsetzungsbescheide und Mahnungen mit folgenden Daten unter der Beitragsnummer zugesandt worden:

Aufstellung der rückständigen Forderungen

Zeitraum		Datum	Datum	Rundfunk-	Säumnis-	Mahn-	Kosten*	Davon	Gesamt
von	bis	des Bescheids	der Mahnung	Gebühren/Beiträge*	zuschlag*	gebühr		ausgeglichen	
MM.JJ	MM.JJ	TT.MM.JJ	TT.MM.JJ	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.13	03.14	04.07.14	01.09.14	269,70	8,00	3,50			281,20
04.14	06.14	01.08.14	01.10.14	53,94	8,00	2,50			64,44
								Beizutreibender Betrag	345,64

Erläuterung zu den Spalten, die mit einem Stern gekennzeichnet sind: Bis zum 31.12.2012 wurden Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Säumniszuschläge nach der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erhoben. Seit dem 01.01.2013 werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erhoben; Säumniszuschläge und Kosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV in Verbindung mit der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge erhoben.

Dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam.